Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik (20. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegte Verordnung des Rates der EWG zur Ergänzung des Artikels 40 der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und des Artikels 68 der Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3

— Drucksache IV/962 —

A. Bericht des Abgeordneten Langebeck

Der Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an den Rat für eine Verordnung zur Ergänzung des Artikels 40 der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und des Artikels 68 der Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 beruht auf Artikel 51 des EWG-Vertrages. Danach beschließt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen.

Der Vorschlag der Kommission ist dem Bundestag von der Bundesregierung am 7. Februar 1963 gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der EWG und der EAG vom 27. Juli 1957 zur Kenntnisnahme übersandt worden.

Die hier vorgeschlagene Verordnung soll den Kindern, die den in einen anderen Mitgliedstaat vom Betrieb entsandten Arbeitnehmer begleiten, die Gewährung der Familienbeihilfen auch in den Fällen sichern, in denen nach der nationalen Gesetzgebung die Zahlung der Familienbeihilfen unter diesen Bedingungen entfällt. Das gleiche soll auch für die Kinder gelten, die während einer solchen Entsendung des Arbeitnehmers in einem dritten Mitgliedstaat Aufenthalt nehmen.

Im Ausschuß für Sozialpolitik sind gegen den Vorschlag keine Bedenken erhoben worden. Es wird vorgeschlagen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen. Der mitberatende Ausschuß für Arbeit hat sich diesem Vorschlag angeschlossen.

Bonn, den 20. März 1963

Langebeck
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

die Verordnung des Rates der EWG — Drucksache IV/962 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 20. März 1963

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Dr. Schellenberg	**Langebeck**
Vorsitzender	Berichterstatter